Anhang 8

25

:rhein-sieg-kreis

Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Gemeindeverwaltung Ruppichteroth
Rathausstraße 18
53809 Ruppichteroth

Gemeinde Ruppichteroth
23. MRZ 2015
BM | 1 | 2 | 3 | 4
Fotokopie BM ... erl. ...

Amt 61 - Planung
Abtl. 61.2 - Regional-/ Bauleitplanung
Herr Gläßer
Zimmer: A 12.06
Telefon: 02241/13-2344
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: tim.glaesser@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
11.02.2015 3.1/Rei

Mein Zeichen
61.2 – TG

Datum
16.03.2015

26. Flächennutzungsplanänderung „Bauzentrum Köttingen“
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1.09 „Bauzentrum Köttingen“
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Zur oben genannten Planung wird wie folgt Stellung genommen:

1. Natur- und Landschaftsschutz

In Tabelle 4 „Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Planung“ auf Seite 15 des LBP wurde das Anbringen von Kletterpflanzen an die geplante Lagerhalle als teilweiser Ausgleich mit einer Summe von 990 BWP angegeben. Bei dieser Maßnahme handelt es sich jedoch nach Auffassung der Unteren Landschaftsbehörde um eine gestalterische Maßnahme zur optischen Einbindung des Gebäudes. Auch wenn die Pflanzung in Zukunft unter Umständen als Lebensraum für Tiere dienen könnte, kann eine solche gestalterische Maßnahme bei Anwendung der Quantifizierungsmethode der Unteren Landschaftsbehörde nicht als landschaftsrechtlicher Ausgleich anerkannt werden.

Die Bilanzierung ist diesbezüglich anzupassen und die Anzahl der zu erwerbenden Ökokontopunkte entsprechend zu erhöhen.

Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: http://www.rhein-sieg-kreis.de

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15 SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00 SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775
Steuer-Nr.: 220/5769/0451

26

2. Bodenschutz

Im Umweltbericht wird dargestellt, dass die Umwelteinwirkungen für das Schutzgut Boden erheblich sind.

Es wird angeregt, zusätzlich zu den im Umweltbericht aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen weitere, eingriffsreduzierende Maßnahmen zu prüfen und deren Umsetzung in geeigneter Form planungsrechtlich sicherzustellen.

Der unvermeidbare Wegfall von Bodenfunktionen sollte durch geeignete bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Dabei sollten jedoch für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur in notwendigem Umfang in Anspruch zu nehmen.

Die im vorliegenden Umweltbericht durchgeführte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf der Grundlage des Biotoppotenzials. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden mit der Versiegelungsfläche „SO Bauzentrum 0,8" (siehe Kartenauszug vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1.09) werden nicht nachvollziehbar bilanziert.

Zur gesetzeskonformen Berücksichtigung der Bodenschutzbelange wird angeregt, im Umweltbericht die Ausführungen und Prüfkataloge des Leitfadens „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB" LABO 2009, der mit gemeinsamen Erlass des MBV und MUNLV vom 31.05.2010 in NRW eingeführt wurde, zu beachten und abzuarbeiten.

Zusätzlich besteht das Angebot der Unteren Bodenschutzbehörde (Amt für Technischen Umweltschutz), die geplanten bodenbezogenen Festsetzungen und Maßnahmen zur Kompensation vorab mit ihr abzustimmen.

3. Gewässer

Ab der Böschungsoberkante des Gewässers, Langer Siefen, ist ein Mindestabstand von 3 m freizuhalten gemäß § 97 Landeswassergesetz NRW, soweit in den vorhandenen Baugenehmigungen nicht anders geregelt.

Bei einer Umplanung/Abriss der bestehenden Bebauung und Schüttgutboxen ist ein Mindestabstand von 3m ab der Böschungsoberkante freizuhalten gemäß § 97 Landeswassergesetz NRW. Dies ist zwingend einzuhalten.

siehe Nachtrag v. 27.04.15

~~In den Planunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird das Flurstück des~~ Gewässers als private Grünfläche ausgewiesen. Es wird jedoch ~~darauf hingewiesen~~, dass es sich um ein Gewässer zweiter Ordnung ~~handelt~~, welches entsprechend Nachrichtlich darzustellen ist.

Die ggf. ~~notwendigen~~ Ausgleichmaßnahmen sollten am Gewässer „Langer Siefen" ~~umgesetzt werden.~~

4. Ab- /Niederschlagswasserbeseitigung

Im Zuge der Erweiterung des Bauzentrums Mies ist ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept für das gesamte Bauzentrum zu erstellen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach aktueller Aktenlage nur eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Niederschlagswasserbeseitigung des Parkplatzes vorliegt.

5. Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für technischen Umweltschutz, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

6. Einsatz erneuerbarer Energien

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Im Auftrag

Gläßer

zu Anhang 8 28

:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Gemeindeverwaltung Ruppichteroth
Rathausstraße 18
53809 Ruppichteroth

Gemeinde Ruppichteroth
29. APR. 2015
BM | 1 | 2 | 3 | 4

Amt für Kreisentwicklung und Mobilität
-Raumplanung und Regionalentwicklung-
Herr Gläßer
Zimmer: A 12.06
Telefon: 02241/13-2344
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: tim.glaesser@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	**Mein Zeichen**	**Datum**
11.02.2015 3.1/Rei	61.2 – TG	27.04.2015

26. Flächennutzungsplanänderung „Bauzentrum Köttingen"
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1.09 „Bauzentrum Köttingen"
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB
Meine Stellungnahme vom 13.3.2015.

Mit vorgenanntem Schreiben habe ich zu oben angegebenen Verfahren eine Stellungnahme abgegeben. Aufgrund eines zum Thema „Gewässer" unterlaufenen Fehlers, bitte ich den Passus zu streichen und durch nachstehenden Text zu ersetzen.

Ich danke Ihnen und bitte um Verständnis.

Gewässer

Ab der Böschungsoberkante des Gewässers, Langer Siefen, ist ein Mindestabstand von 3 m freizuhalten gemäß § 97 Landeswassergesetz NRW, soweit in den vorhandenen Baugenehmigungen nicht anders geregelt.

Bei einer Umplanung/Abriss der bestehenden Bebauung und Schüttgutboxen ist ein Mindestabstand von 3m ab der Böschungsoberkante freizuhalten gemäß § 97 Landeswassergesetz NRW. Dies ist zwingend einzuhalten.

29

Die Auflagen der vorhandenen Baugenehmigungen sollten am besten nochmals separat aufgelistet werden, da Sie sich unterscheiden von dem § 97 Landeswassergesetz.

Im Auftrag

Gläßer